



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10 012/241-1.1/89

Entwurf einer Novelle zum Denkmalschutzgesetz;

Stellungnahme

Sachbearbeiter:
 MinR Dr. Rosegger
 Tel. 51 5 95/3258

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament
 1017 Wien

ZL	40-GE/9-89
Datum:	4. AUG. 1989
	07. Aug. 1989 <i>fotoclear</i>
	<i>Pr. Wirsig</i>

Das Bundesministerium für Landesverteidigung beeindruckt sich in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu dem vom Bundeskanzleramt versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes über eine Novelle zum Denkmalschutzgesetz zu übermitteln.

28. Juli 1989
 Für den Bundesminister:
 Rosegger

Beilagen

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:
Liknig



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10 012/241-1.1/89

Entwurf einer Novelle zum Denkmalschutzgesetz;

Sachbearbeiter:
MinR Dr. Rosegger
Tel. 51 5 95/3258

Stellungnahme

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Unter Bezugnahme auf die do. Note vom 21. April 1989, Zl. 12.912/1-33/89, nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung zum Entwurf einer Novelle des Denkmalschutzgesetzes wie folgt Stellung:

1. Zu § 10 Abs. 7 und § 12 Abs. 4:

Hinsichtlich militärisch genutzter Liegenschaften bestehen vielfach qualifizierte militärische Geheimhaltungserfordernisse. Soweit sich Fund- und Forschungsergebnisse daher auf solche Liegenschaften beziehen, sollte das Bundesdenkmalamt bei der Dokumentation (§ 10 Abs. 7) und Weitergabe dieser Ergebnisse (§ 12 Abs. 4) auf die militärischen Interessen Bedacht zu nehmen haben.

Um im Wege der Vollziehung einen Schutz der vorangeführten militärischen Interessen zu gewährleisten, wird um etwa folgende Textänderungen ersucht:

a) Im § 10 Abs. 7 sollte etwa folgender Satz nach dem ersten Satz eingefügt werden:

"Hiebei ist auf militärische Interessen Bedacht zu nehmen."

b) § 12 Abs. 4 sollte etwa wie folgt lauten:

"(4) Das Bundesdenkmalamt ist berechtigt, die Ergebnisse seiner Forschungen und Dokumentationen - soweit dies ohne Beeinträchtigung

seiner sonstigen Obliegenheiten und auf Grund der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, wie etwa des Datenschutzgesetzes, möglich ist und soweit militärische Interessen nicht entgegenstehen- vor allem für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung zu stellen."

2. Zu § 11:

Im Abs. 2 ist vorgesehen, daß in den durch Verordnung des Landeshauptmannes erklärten Fundhoffnungsgebieten u.a. jede Nutzung, die eine grundlegende Veränderung der oberen Erdschichten bewirkt (etwa Erd- und Bauarbeiten usw.), drei Monate vor Durchführung dem Landeshauptmann zu melden ist. Der Landeshauptmann soll berechtigt sein, jederzeit für einzelne Grundstücke innerhalb eines Fundhoffnungsgebietes oder aber für ganze Fundhoffnungsgebiete auf die spezifischen Verhältnisse abgestimmte besondere Vorschriften zu erlassen.

Zur Bestimmung des § 11 Abs. 2 ist zu bemerken, daß das Bundesheer zur Erfüllung seiner verfassungsgesetzlich normierten Aufgaben bereits in Friedenszeiten entsprechende Vorsorgen treffen muß. So bedarf es einerseits geeigneter Liegenschaften, die ständig der Durchführung einsatzähnlicher Übungen dienen (militärische Übungsplätze), andererseits aber auch Liegenschaften, die auf Grund ihrer Lage zur Errichtung und Erhaltung von "Baulichkeiten und Anlagen von militärischer Besonderheit" (wie etwa Befestigungs- und Sperranlagen, Munitionslager und Meldeanlagen) heranzuziehen sind.

Die "Unterschutzstellung" solcher militärisch genutzer Liegenschaften als "Fundhoffnungsgebiete" könnte jedoch angesichts der damit verbundenen möglichen Nutzungsbeschränkungen sowie der Meldeverpflichtung zu schwerwiegenden Beeinträchtigungen der Interessen der militärischen Landesverteidigung führen.

Zur Wahrung dieser Interessen wird daher ersucht, im § 11 etwa folgende Bestimmung als neuen Abs. 3 einzufügen:

"(3) die Meldepflicht nach Abs. 2 erster Satz gilt nicht für die militärische Nutzung von Grundstücken, die dem Bundesheer ständig zur

Durchführung einsatzähnlicher Übungen (militärische Übungsplätze) oder zur Errichtung und Erhaltung von Baulichkeiten und Anlagen von militärischer Besonderheit, wie etwa Befestigungs- und Sperranlagen, MunitionsLAGER und Meldeanlagen, zur Verfügung stehen. Hinsichtlich der genannten Grundstücke dürfen Vorschriften nach Abs. 2 zweiter Satz nur unter Berücksichtigung der militärischen Erfordernisse erlassen werden."

28. Juli 1989

Für den Bundesminister:

R o s e g g e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

